kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 28. Oktober 2025

Memorialsantrag Manuela van der Glas, Niederurnen «Verbot Einsatz Glyphosat und Co»; Zulässig- und Erheblicherklärung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Anliegen und Inhalt des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung fordert, dass der Einsatz von Glyphosat und ähnlichen schädlichen Substanzen auf dem Gebiet des Kantons Glarus vollständig verboten werde. Niemand – weder öffentlich-rechtliche Körperschaften noch Unternehmen oder Private – dürfe Glarner Boden damit besprühen. Glyphosat sei krebserregend und begünstige das Fortschreiten neurodegenerativer Erkrankungen wie Alzheimer. Ein Verbot liege im öffentlichen Interesse und diene auch der Reduktion der Gesundheitskosten.

1.2. Zustandekommen des Memorialsantrags

Vorliegend wurde der Memorialsantrag am 19. Juni 2025 durch eine im Kanton Glarus stimmberechtigte Einzelperson, Frau Manuela van der Glas, wohnhaft in Niederurnen, unterzeichnet bei der Staatskanzlei eingereicht. Er erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 71 Absätze 2–4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Der Memorialsantrag ist somit zustande gekommen (Art. 72 Abs. 1 GPR).

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag zustande gekommen, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 74 Abs. 1 GPR).

Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags und beschliesst über dessen Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Kantons Glarus, KV, i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung, LRV). Der Entscheid ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 74 Abs. 2 GPR). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politischen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Zulässigkeit

2.1. Anforderungen

Nach den Bestimmungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV und von Artikel 73 GPR ist ein Memorialsantrag zulässig, wenn er:
- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in sich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- übergeordnetes Recht beachtet;
- und durchführbar ist.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde fällt. Darunter fallen namentlich Verfassungs- und Gesetzgebungskompetenzen (Art. 69 Abs. 1 KV).

Der Memorialsantrag fordert die Schaffung eines Verbotes auf Gesetzesstufe. Er betrifft somit einen Gegenstand, der in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt.

2.3. Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird (Art. 73 Abs. 3 GPR). Eine Vermischung der beiden Formen ist unzulässig. Aufgrund der Tatsache, dass ein Antrag in der Form der allgemeinen Anregung auch sehr konkrete Anliegen beinhalten und die Form des ausgearbeiteten Entwurfs umgekehrt auch aus relativ allgemein gehaltenen Gesetzgebungsaufträgen oder programmatischen Bestimmungen bestehen kann, ist eine Vermischung der Formen zurückhaltend anzunehmen.

Vorliegend wurde der Memorialsantrag in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Das Erfordernis der Einheit der Form ist damit gewahrt.

2.4. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie will verhindern, dass die Stimmberechtigten auf zwei oder mehrere politisch voneinander unabhängige Fragen nur einmal antworten können. Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss deshalb ein innerer, sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 73 Abs. 2 GPR). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert, dass die einzelnen, zu einem bestimmten Zweck aufgestellten Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen und ein bestimmtes Ziel verfolgen, das zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft, und dass der sachliche Zusammenhang nicht bloss künstlich, subjektiv oder rein politisch bestehe (BGE 129 I 366 E. 2.3. m. w. H.).

Die Einheit der Materie ist vorliegend ohne Weiteres gewahrt.

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Pflanzenschutzmittel wie Glyphosat werden von mehreren Bundesgesetzen direkt oder indirekt geregelt. Die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht ist nachfolgend für jeden Teilbereich festzustellen.

2.5.1. Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung

Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Bund – im Rahmen seiner Zuständigkeiten – Massnahmen zum Schutz der Gesundheit trifft. Dabei erlässt er unter anderem Vorschriften

über den Umgang mit Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können (Art. 118 Abs. 2 Bst. a Bundesverfassung, BV).

Pflanzenschutzmittel stellen Chemikalien dar. Der Bund reguliert das Inverkehrbringen von Chemikalien gestützt auf das Chemikaliengesetz (ChemG) mittels einer Zulassung (Art. 6 ChemG). Ein Pflanzenschutzmittel wird somit nur zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren hat (Art. 11 Abs. 1 ChemG). Hierzu ist ein langwieriges und aufwendiges Zulassungsverfahren vorgesehen. Die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens sind auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. Art. 14 ff. Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV). Zulassungsstelle ist das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), wobei es die Bewertung und Stellungnahme verschiedener anderer Bundesämter einzuholen hat (Art. 71 ff. PSMV). Nachdem aber eine solche Zulassung einmal erteilt wurde, sind die Kantone lediglich für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und für die Kontrolle der vorschriftsgemässen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verantwortlich (Art. 80 PSMV). Sollten neue Erkenntnisse oder Entwicklungen eine sofortige Massnahme zum Schutz der Gesundheit erforderlich machen, so kann das BLV den kantonalen Vollzugsbehörden bis zur Änderung der Verordnung befristete Weisungen erteilen (Art. 11 Abs. 1 Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft, VPHR).

Indirekt sind Pflanzenschutzmittel auch durch die Lebensmittelgesetzgebung betroffen. Das Lebensmittelgesetz (LMG) hat den Schutz der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten vor nicht sicheren Lebensmitteln zum Zweck (Art. 1 Bst. a LMG). Die Lebensmittelsicherheit wird durch eine Bewilligung sicherstellt, welche ebenfalls in der Zuständigkeit des BLV liegt (Art. 3, 8 ff. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV). Zu diesem Zweck werden Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt (Art. 10 Abs. 4 Bst. e LGV i. V. m. VPHR). Erzeugnisse, welche die Rückstandshöchstgehalte überschreiten, dürfen weder in den Verkehr gebracht, noch verarbeitet oder vermischt werden (Art. 8 und 9 VPHR). Das BLV passt die Rückstandshöchstgehalte dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an (Art. 10 Abs. 1 VPHR). Das BLV informiert die kantonalen Vollzugsbehörden über die erteilten Bewilligungen (Art. 7 Abs. 1 LGV).

Dem Kanton obliegt zwar die Gesundheitspolizei auf seinem Gebiet, doch handelt es sich dabei im Bereich der Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung um eine reine Vollzugs- und Kontrollpflicht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a Gesundheitsgesetz, GesG). Zwar sind gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Minderung von Gesundheitsgefährdungen, welche die Allgemeinheit betreffen, möglich, wie namentlich beim «Umlauf von gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln oder Gefährdung durch Chemikalien» (Art. 12 Abs. 1 GesG). Doch diese Massnahmen erfolgen lediglich im Rahmen des Vollzugs der bereits bestehenden Bundesgesetzgebung in den Bereichen des Chemikalien- und Lebensmittelrechts (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2007, S. 22, Erläuterungen zu Artikel 12). Dort, wo noch Regelungskompetenzen bestehen, regelt der Regierungsrat lediglich Einzelheiten, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt sind (Art. 12 Abs. 4 GesG), namentlich den Vollzug des Bundesrechts (Art. 14 GesG). Dies hat er in der Lebensmittel- und Chemikalienvollzugsverordnung (LCVV) getan.

Mit Einführung des dargestellten, umfassenden Zulassungs- und Bewilligungsverfahren durch den Bund im Bereich der Chemikalien- und Lebensmittelgesetzgebung verbleiben dem Kanton keine weiteren Kompetenzen. Ein paralleles, sich im Ergebnis potenziell widersprechendes Zulassungs- bzw. Bewilligungsverfahren oder gar ein Verbot auf Kantonsstufe verstiesse gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung (Art. 42 f. BV). Durch den Bund einmal zugelassene Pflanzenschutzmittel können kantonal nicht verboten werden.

2.5.2. Landwirtschafts- und Gewässerschutzgesetzgebung

Die Regelung von Pflanzenschutzmitteln ist eng mit dem Landwirtschaftsrecht verflochten, werden diese doch vor allem von der Landwirtschaft eingesetzt. Im Rahmen der Beratung der beiden (am 13. Juni 2021 von Volk und Ständen verworfenen) Volksinitiativen «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung» und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» reichte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Am 19. März 2021 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Mittels der im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vorgenommenen Änderungen sollen die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers verbessert werden. So sind die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012−2015 um 50 Prozent zu vermindern (Art. 6b LwG). In Umsetzung dieser Bestimmungen verabschiedete der Bundesrat am 13. April 2022 das Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft. So ist nun in der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) als Teil des ökologischen Leistungsnachweises auch die gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel vorgesehen. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden (Art. 18 Abs. 1 DZV). Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) veröffentlichten Schadschwellen sowie die Empfehlungen von offiziellen Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden (Art. 18 Abs. 2 DZV). Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der PSMV in Verkehr gebracht worden sind (Art. 18 Abs. 3 DZV). Umgekehrt ist der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in diesem bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen zulässig.

Das ebenfalls vom Parlament in Umsetzung der parlamentarischen Initiative geänderte Gewässerschutzgesetz (GSchG) erlaubt es dem Bund, bei wiederholten und verbreiteten Überschreitungen der Grenzwerte in Grund- und Oberflächengewässern die entsprechende Zulassungen für Pflanzenschutzmittel zu überprüfen. Als wiederholt und verbreitet gilt, wenn diese Überschreitungen regelmässig grosse Teile der Schweiz (mehrere Kantone) betreffen. Die Zulassung richtet sich nach der PSMV. Ein allenfalls neuer Zulassungsentscheid muss sicherstellen, dass die Grenzwerte eingehalten sind (Art. 9 Abs. 4 GSchG).

Auch im Bereich des Landwirtschaft- und der Gewässerschutzrechts kommen dem Kanton, insbesondere in Bezug auf die Neuerungen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel, hauptsächlich Vollzugskompetenzen zu (Art. 1 Abs. 1 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht EG LwG; Art. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG). So sind nach kantonalem Recht etwa die Gemeinden für die Kontrolle des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum zuständig (Art. 15a EG GSchG). Eine Kompetenz für eine über das Bundesrecht hinausgehende Regulierung der Landwirtschaft und der Gewässer ist nicht erkennbar. Da das bundesrechtliche Landwirtschafts- und Gewässerschutzrecht an die Zulassungen im Chemikalien- und Lebensmittelrecht anknüpft, gilt die unter Ziffer 2.5.1 bereits gemachte Feststellung analog auch hier: Wenn der Bund Pflanzenschutzmittel zulässt und in Bezug auf die Landwirtschaft und den Gewässerschutz einen Rahmen für die erlaubte Nutzung vorgibt, kann auf kantonaler Stufe nicht parallel oder gar strenger reguliert werden.

2.5.3. Umweltschutzgesetzgebung

Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen erlässt (Art. 71 Abs. 1 BV). Durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten werden (Art. 1 Abs. 1 USG). Bei Pflanzenschutzmitteln wie Glyphosat handelt es sich um Stoffe zur Bekämpfung von Unkräutern und Schädlingen, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a USG). Über solche Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, erlässt der Bundesrat Vorschriften (Art. 29 Abs. 1 i. V. m. Art. 41 Abs. 1 USG). Mit der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) wurde zu diesem Zweck ein nationales Referenznetz zur Beobachtung der Belastungen des Bodens geschaffen (Art. 3 Abs. 1 VBBo). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das dieses Referenznetz zusammen mit dem BLW betreibt, informiert die Kantone über die Ergebnisse der Beobachtung (Art. 3 Abs. 2 VBBo). Sind in einem Gebiet die Richtwerte überschritten oder steigt die Bodenbelastung deutlich an, so ermitteln die Kantone die Ursache der Belastung. Sie klären ab, ob die Massnahmen nach den Vorschriften des Bundes in den Bereichen Gewässerschutz, Katastrophenschutz, Luftreinhaltung, umweltgefährdende Stoffe und Organismen sowie Abfälle und physikalische Belastungen genügen, um im betroffenen Gebiet den weiteren Anstieg der Belastung zu verhindern (Art. 8 Abs. 1 und 2 VBBo). Genügen diese Massnahmen nicht, so verschärfen die Kantone im Einvernehmen mit dem Bund die Vorschriften über Anforderungen an Abwasserversickerungen, über Emissionsbegrenzungen bei Anlagen, über die Verwendung von Stoffen und Organismen oder über physikalische Bodenbelastungen im erforderlichen Mass (Art. 34 Abs. 1 USG).

Auch im Bereich des Umweltschutzrechts sind die Kantone somit hauptsächlich für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig (Art. 74 Abs. 3 BV i. V. m. Art. 36 USG und Art. 13 Abs. 1 VBBo). Dem Kanton kommt somit keine Kompetenz zum generellen Verbot von Glyphosat zu, höchstens zu Massnahmen im Einzelfall, wenn auf dem Gebiet des Kantons die Richtwerte überschritten sein sollten. Im Übrigen ist – mit Verweis auf die unter Ziffer 2.5.1 gemachte Feststellung – darauf hinzuweisen, dass das Interesse des Umweltschutzes im Rahmen des bundesrechtlichen Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln bereits einfliesst. So beurteilt das BLW mit seiner eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt (Agroscope) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) die Auswirkungen der zu prüfenden Pflanzenschutzmittel auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Nichtzielarten, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen (Art. 72c Bst. a und b PSMV).

2.5.4. Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Die Bundesverfassung stellt den Naturschutz in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 78 Abs. 1 BV). Entsprechend haben Kanton und Gemeinden für den Schutz gefährdeter Pflanzen zu sorgen sowie für die Erhaltung, Schaffung, Pflege und Vernetzung ihrer Lebensräume (Art. 8 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, nachfolgend kNHG). Die Umsetzung dafür stellt der Regierungsrat primär durch die Bestimmung geschützter Pflanzenarten in der Verordnung über den Arten- und Biotopschutz sicher. Zu deren Schutz erlässt wiederum der Bund Vorschriften (Art. 78 Abs. 4 BV). Nach dem bundesrechtlichen Natur- und Heimatschutz ist bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden (Art. 18 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG). Die Kantone sorgen für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug des Verfassungs- und Gesetzesauftrags (Art. 26 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV]).

Ein generelles Verbot von Glyphosat gestützt auf den Naturschutz, welcher lediglich besondere, gefährdete Pflanzen schützt, ist ausgeschlossen. Aber auch ein Teilverbot nur in Bezug auf gefährdete Pflanzen ist in Anbetracht der unter Ziffer 2.5.1 gemachten Feststellung nicht möglich.

2.5.5. Binnenmarktgesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) gewährleistet, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben (Art. 1 Abs. 1 BGBM). Zu diesem Zweck hat jede Person das Recht, Waren auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist (Art. 2 Abs. 1 BGBM). Hat eine zuständige Behörde festgestellt, dass der Marktzugang für eine Ware mit dem Bundesrecht übereinstimmt, oder hat sie den Marktzugang bewilligt, so gilt dieser Entscheid für die ganze Schweiz (Art. 2 Abs. 6 BGBM). Zwar können Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen auf gleichmässige und verhältnismässige Weise verfügt werden (Art. 3 Abs. 1 BGBM), doch ist eine Beschränkung nicht verhältnismässig, wenn der hinreichende Schutz bereits durch die Vorschriften des Herkunftsortes erreicht wird bzw. die Nachweise und Sicherheiten, welche die Anbieterin oder der Anbieter bereits am Herkunftsort erbracht hat, genügen (Art. 3 Abs. 2 BGBM).

In Bezug auf Glyphosat wäre ein Verbot auf kantonaler Ebene trotz einer bundesrechtlichen Zulassung bzw. Bewilligung (welche den Schutz der oben genannten öffentlichen Interessen sicherstellt) und einem Marktzugang in allen anderen Kantonen eine nicht verhältnismässige und damit gegen das Binnenmarktrecht verstossende Beschränkung des freien und gleichberechtigten Zugangs zum Markt. Es wäre ebenfalls als unzulässiger Eingriff in die grundrechtlich geschützte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 i. V. m. 94 BV) zu werten.

2.5.6. Zusammenfassung

Der Bereich der Pflanzenschutzmittel ist durch zahlreiche Bundesgesetze engmaschig geregelt. Insbesondere das BLV prüft die Zulassung bzw. Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln wie Glyphosat aufgrund des neuesten Standes der Wissenschaft. Im Rahmen der Prüfung werden verschiedene öffentliche Interessen eingebracht, welche einer Nutzung entgegenstehen könnten. Die Zulassung bzw. Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels durch den Bund hat Auswirkung auf viele weitere Rechtsbereiche, insofern dessen Nutzung im vorgegebenen Rahmen erlaubt wird. Indem somit der Bund für die Zulassung, die Bewilligung und damit auch für die Nichtzulassung und Nichtbewilligung vollumfänglich zuständig ist, verfügt der Kanton über keine Kompetenz für ein eigenständiges Verbot. Ergänzend kommt hinzu, dass aufgrund der Zulassung bzw. Bewilligung ein Recht darauf besteht, ein entsprechendes Pflanzenschutzmittel zu nutzen. Eine kantonale Einschränkung dieses Rechts würde gegen das Prinzip des Binnenmarktes und gegen die Wirtschaftsfreiheit verstossen.

Damit verstösst der Memorialsantrag gegen übergeordnetes Recht (Art. 58 Abs. 4 KV).

2.6. Durchführbarkeit

Ist ein Memorialsantrag offensichtlich nicht realisierbar, ist er für unzulässig zu erklären (Art. 58 Abs. 4 KV). Sich abzeichnende, grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Memorialsantrags im Falle einer Annahme genügen dafür jedoch nicht. Vielmehr muss die Umsetzung zweifelsfrei und aufgrund eines unüberwindbaren Hindernisses unmöglich sein. Erst wenn der Antrag keinen Raum mehr für eine Auslegung lässt mit der seine Anliegen verwirklicht werden können, ist er für unzulässig zu erklären.

Angesichts des klaren Ergebnisses bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit kann auf eine Prüfung der Durchführbarkeit verzichtet werden.

2.7. Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Artikel 58 Absatz 4 KV nicht erfüllt. Er ist für rechtlich unzulässig zu erklären.

3. Erheblichkeit

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 74 Abs. 1 GPR).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für unzulässig zu erklären.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:
- Memorialsantrag